
FRIEDRICHSHAIN-KREUZBERG
**Änderung des Beschlusses über die Aufstellung
eines Bebauungsplans**

Bekanntmachung vom 1. Juni 2015

Stapl 107

Telefon: 90298-3511 oder 90298-0, intern 9298-3511

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin hat in seiner Sitzung am 26. Mai 2015 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf **2-45** für eine an der Landsberger Allee gelegene Teilfläche des Friedhofsgrundstücks Landsberger Allee 48 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain als vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung **2-45 VE** fortzuführen.

Das Verfahren wird weiterhin gemäß § 13a des Baugesetzbuchs als beschleunigtes Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist die Abteilung für Planen, Bauen und Umwelt beauftragt worden.

FRIEDRICHSHAIN-KREUZBERG
**Beschluss über die Aufstellung
eines Bebauungsplanes**

Bekanntmachung vom 1. Juni 2015

Stapl 110

Telefon: 90298-3389 oder 90298-0, intern 9298-3389

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin hat in seiner Sitzung am 26. Mai 2015 beschlossen, für das Gelände zwischen Yorckstraße, Mehringdamm, Obentraut- und Großbeerenstraße („Dragonerareal“ im sogenannten Rathaus-Block) im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung **2-48** „Dragonerareal“ aufzustellen.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist die Abteilung für Planen, Bauen und Umwelt – Stadtentwicklungsamt – beauftragt.

Das Bebauungsplanverfahren wird im Verfahren gemäß § 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) durchgeführt.

MARZAHN-HELLERSDORF
Katastererneuerung

Bekanntmachung vom 13. Mai 2015

Verm FBL

Telefon: 90293-5300 oder 90293-0, intern 9293-5300

Zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters wird nach § 19 Absatz 4 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel XVIII des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, eine Katastererneuerung im Ortsteil Berlin-Mahlsdorf durchgeführt.

Die Erneuerung ist erforderlich, um die Erfordernisse gemäß § 1 VermGBln herzustellen.

Folgende Flurstücke liegen vollständig in diesem Katastererneuerungsgebiet und sind von der Katastererneuerung betroffen (siehe Gebietskarte auf Seite 1273):

Flur 101:

41, 42, 86, 87, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96

Flur 102:

346, 350, 414, 417, 418, 421, 422, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584

Die örtlichen Vermessungsarbeiten beginnen am 3. August 2015.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 5 VermGBln sind die mit der Ausführung der örtlichen Arbeiten betrauten Personen berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen nach vorheriger Mitteilung zu betreten oder zu befahren, um die erforderlichen Arbeiten durchzuführen.

Vermessungsmarken und Grenzmarken unterliegen einem besonderen Schutz. Wer Maßnahmen treffen will, durch die der feste Stand, die Erkennbarkeit oder die Verwendbarkeit von Vermessungsmarken oder von Grenzmarken gefährdet werden, hat dies rechtzeitig dem Fachbereich Vermessung des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf von Berlin als örtlich zuständige Stelle mitzuteilen (§ 8 VermGBln). Vermessungsmarken und Grenzmarken dürfen nur von Vermessungsstellen nach § 2 VermGBln verändert, wiederhergestellt oder entfernt werden (§§ 11 und 22 VermGBln). Eine unbefugte Veränderung, Wiederherstellung oder Entfernung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§ 27 VermGBln).